

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.01.2018

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.32-235/17

Nummer:

Z-19.32-2146

Antragsteller:

Knauf Gips KG

Am Bahnhof 7

97346 Iphofen

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2018**

bis: **31. Januar 2021**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in
Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten**

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 22 Anlagen.

DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2146

Seite 2 von 11 | 24. Januar 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Metallunterkonstruktion,
- beidseitige Beplankung mit Knauf Gipsplatten,
- ggf. Dämmung und
- Befestigungsmittel.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes Bauteil¹ angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen mindestens die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an folgende Wände/Bauteile nach Abschnitt 3.2.3 anzuschließen:

- seitlicher Anschluss: an Massivwände, Trennwände oder an mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile bzw.
- Anschluss oben und unten: an Decken oder an mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend⁴ sein.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de).

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 und Anlage 0.1.2 (in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de).

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2146

Seite 4 von 11 | 24. Januar 2018

- 1.2.5 Die Trennwand darf mit einer beliebigen Wandbreite und mit einer maximalen Wandhöhe von 5 m ausgeführt werden. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 75 mm. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $\leq 180^\circ$ beträgt.
Die maximal zulässige Höhe der Trennwand in Verbindung mit einer Eckausbildung beträgt 5 m, sofern die Trennwand an Massivdecken anschließen.
- 1.2.8 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.
Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 3.2.4.5 erfolgen.
Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind zulässig. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren³ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.
Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben –
- Feuerschutzabschlüsse oder Brandschutzverglasungen in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.
 - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z.B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung/Bewertung zu erbringen.
 - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach Technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Planung – Bauprodukte für die Trennwand

Die Bauprodukte für die Errichtung der Bauart müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 21 entsprechen.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung müssen hinsichtlich des Aufbaus denen entsprechen, die im Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Metallunterkonstruktion

Für die Metallunterkonstruktion sind vertikale Knauf Metallprofile aus Stahlblech, mindestens CW 50 x 50 x 0,6, nach DIN 18182-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 14195⁶ oder wahlweise Knauf Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1⁷ zu verwenden.

Für die Boden- und Deckenanschlüsse sind jeweils Knauf UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6, nach DIN 18182-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 14195⁶ zu verwenden.

5	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech
6	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
7	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2146

Seite 5 von 11 | 24. Januar 2018

2.1.2 Beplankung

Die Beplankung muss auf jeder Wandseite aus mindestens 1 x 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipsplatten vom Typ DF, DFH2, DFI, DFR, DFIR, DFH2R, DFH2IR, DEFH2IR mit einer Rohdichte von mindestens 800 kg/m³ bzw. mindestens 2 x 12,5 mm dicken nichtbrennbaren³ Gipsplatten vom Typ A, H2, D mit einer Rohdichte von mindestens 680 kg/m³ bestehen. Es dürfen nur Gipsplatten nach DIN 18180⁸ in Verbindung mit DIN EN 520⁹ des Herstellers Knauf Gips KG verwendet werden.

2.1.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf wahlweise mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle nach DIN EN 13162¹⁰ ausgefüllt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Gipsplatten sind folgende Befestigungsmittel zu verwenden:

- Knauf Schnellbauschrauben TN/ TMN Abmessungen $\geq 3,5 \times 25$ mm nach DIN 18182-2¹¹ bzw. DIN EN 14566¹² für die erste Plattenlage bzw.
- Knauf Schnellbauschrauben TN/ TMN Abmessungen $\geq 3,5 \times 35$ mm, nach DIN 18182-2¹¹ bzw. DIN EN 14566¹² für die zweite bzw. äußere Plattenlage.

2.2 Bemessung

2.2.1 Die Bemessung der Trennwand hat - gemäß bauordnungsrechtlicher Maßgaben - für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

2.2.2 Der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1¹³ (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von $h/200$ für Wandhöhen ≤ 4 m sowie $h/350$ für Wandhöhen ≤ 5 m ermittelt.) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 1 und für Doppelständerwände der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

Einfachständerwände

	maximale Achsabstände in mm	maximale Wandhöhe in m für die Feuerwiderstandsklasse F 30	
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 1 \times 12,5$ mm	Mindestbeplankungsdicke $\geq 2 \times 12,5$ mm
		Typ DF	Typ A
CW 50	625	3,2	4
	417	3,85	4
	312,5	4	4,35
CW 75	625	4	5
	417	4,35	5
	312,5	4,85	5
$\geq$ CW 100	625	5	5
	417	5	5
	312,5	5	5

8

DIN 18180:2014-09

Gipsplatten und Anforderungen

9

DIN EN 520:2009-02

Gipsplatten-Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

10

DIN EN 13162:2015-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

11

DIN 18182-2:2010-02

Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel

12

DIN EN 14566:2009-10

Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

13

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Tabelle 2:

Doppelständerwände			
	maximale Achsabstände in mm	maximale Wandhöhe in m für die Feuerwiderstandsklasse F 30	
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 1 \times 12,5$ mm	Mindestbeplankungsdicke $\geq 2 \times 12,5$ mm
		Typ DF	Typ A
2x CW 50	625	(2,70) -	(2,95) 4,50 ¹
	417	(3,25) 2,50	(3,60) 3,20
	312,5	(3,65) 3,35	4
2x CW 75	625	4	4 5 ¹
	417	4	4
	312,5	4,15	4,55
2x CW 100	625	4,15	4,5 5 ¹
	417	4,95	5
	312,5	5	5
$\geq 2x$ CW 125	625	5	5
	417	5	5
	312,5	5	5

() Wert in Klammern gilt nur für Einbaubereich 1

¹ Doppelständerwände mit gegeneinander abgestützten oder durch Laschen verbundene Ständer

Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/DIN 18183 sowie eine Windsatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

3.1.2 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

3.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

3.2.1 Allgemeines

Die Errichtung der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter der Bauart eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.32-2146

Seite 7 von 11 | 24. Januar 2018

- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Beschreibung und Darstellung der zulässigen Einbauten

3.2.3 Bestimmungen für den Anschluss der Trennwand

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) seitlich an

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁴ oder DIN EN 1996-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁶ und DIN EN 1996-2¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁸ aus Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²¹ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²³ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²³ NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁴ oder DIN EN 1996-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁶ und DIN EN 1996-2¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁸ aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁵ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder nach DIN V 18580²¹, oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166²⁶ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und mit einer beidseitigen Beplankung aus nichtbrennbaren³ mineralischen Bauplatten nach DIN 4102-4²⁷, Tab. 48 nach Abschnitt 3.2.4.2
- anschließen.

14	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
15	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
19	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
21	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
22	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
23	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
24	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
26	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
27	DIN 4102-4:1998-05	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende⁴ mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile in der Bauart wie solche nach DIN 4102-4²⁷ und DIN 4102-22²⁸ oder nach bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese jeweils wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2.4.3).

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) oben und unten an

- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²³ (die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²³ NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
 - Ziegeldecken nach DIN 4102-4²⁷ Tabelle 27 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
 - massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4²⁷ Tabelle 13, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A oder
 - Holzbalkendecken oder spezielle Decken nach Abschnitt 3.2.4.1
- angeschlossen werden.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende⁴ mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile in der Bauweise wie solche nach DIN 4102-4²⁷ und DIN 4102-22²⁸ oder nach bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden, sofern diese jeweils wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind (s. Abschnitt 3.2.4.3).

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende⁴ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnissen angeschlossen werden (s. Abschnitt 3.2.4.1).

3.2.4 Zusammenbau und Einbau

3.2.4.1 Zusammenbau und Anschlüsse

Als Boden- und Deckenanschluss der Trennwand sind Knauf UW-Profile nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

In die Knauf UW-Profile des Boden- und Deckenanschlusses sind Knauf CW-Profile nach Abschnitt 2.1.1 in Abständen $a \leq 625$ mm anzuordnen.

Erforderliche Stoßstellen der Knauf Metallprofile sind gemäß der Anlage 17 auszuführen.

Die Befestigung der Knauf Anschlussprofile an angrenzende Bauteile (Boden und Decke) müssen in Abhängigkeit der Bauteile mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Die Anschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 4 auszuführen.

Die Knauf Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4²⁷ Abschnitt 4.10.5.1 ausgeführt werden. Die äußere Abdeckung des Dichtungsstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren³ Knauf Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963²⁹.

Die Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 kann liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

Die Befestigung der einzelnen Lagen der Knauf Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.2 muss mit Knauf Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 in die Unterkonstruktion erfolgen.

28	DIN 4102-22:2004-11	Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten
29	DIN EN 13963:2014-09	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Der Schraubenabstand bei einlagigen Konstruktionen muss ≤ 250 mm betragen. Bei zweilagiger Beplankung beträgt der Schraubenabstand der ersten Plattenlage ≤ 750 mm und der zweiten Plattenlage ≤ 250 mm.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181³⁰ beachtet werden.

Die Trennwand darf gemäß der Anlage 4 an mindestens feuerhemmende⁴ Unterdecken aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180⁸ gemäß bauaufsichtlichem Prüfzeugnis angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß der Anlage 18 an mindestens feuerhemmende⁴ massive Decken der Bauart I bis III nach Abschnitt 6.5.5 bzw. Tabelle 99 der DIN 4102-4²⁷ jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN 18180⁸ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Die Trennwand darf gemäß den Anlagen 19 und 20 an mindestens feuerhemmende⁴ Holzbalkendecken nach Tabelle 60, 61, 62 der DIN 4102-4²⁷ jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten nach DIN 18180⁸ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten angeschlossen werden.

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse sind nur zulässig bei Anschluss an angrenzende Massivbauteile gemäß der Anlage 5.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen für die Ausführung mit einlagiger und mehrlagiger Beplankung ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Die Trennwand darf auch an mindestens feuerhemmende⁴ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis gemäß der Anlage 13 angeschlossen werden. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.2.4.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an die nichttragende Trennwand angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180⁸ beplankt sein muss. Der Aufbau der anschließenden Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4²⁷, Tabelle 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 6, 7 und 8 erfolgen.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand an Trennwände mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit einer beidseitigen Beplankung mit nichtbrennbaren³ mineralischen Bauplatten, gemäß den Anlagen 6, 7 und 8, die mindestens feuerhemmend⁴ sind nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

3.2.4.3 Anschluss an bekleidete Stahlstützen bzw. Stahlträger

Der Anschluss der Trennwand an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger in der Bauweise wie solche, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4²⁷, Tab. 92 bzw. Tab. 95, eingestuft werden, sind entsprechend den Anlagen 10, 11 und 12 auszuführen. Die Trennwand ist oben, unten und seitlich an den bekleideten Stahlbauteilen gemäß Abschnitt 3.2.4.1 mit Befestigungsmitteln kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung der Trennwand an bekleidete Stahlstützen gemäß den Anlagen 11 und 12 erfolgt nicht kraftschlüssig.

Wahlweise darf die nichttragende Trennwand gemäß den Anlagen 10, 11 und 12 auch an mindestens feuerhemmende⁴ mit nichtbrennbaren³ Platten bekleidete Stahlbauteile nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach europäischer technischer Zulassung oder Bewertung angeschlossen werden.

30

DIN EN 18181:2008-10

Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

3.2.4.4 Eckausbildungen

Wird die Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.7 mit Eckausbildungen ausgeführt, so hat dies entsprechend der Anlage 21 zu erfolgen.

Die im Eckbereich zusammentreffenden Beplankungen müssen mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 mit dem CW-Profil verschraubt werden.

Die Verschraubung der im Eckbereich aneinander grenzenden CW-Profile erfolgt mittels Knauf Schnellbauschrauben TN 3,5 x 35 mm im Abstand von 250 mm.

Bei einer 135°-Eckausbildung der Trennwand muss jeweils in der Ecke ein flexibles Eckenprofil ≥ 100 mm entsprechend der Anlage 21 angeordnet werden.

3.2.4.5 Einbauten

In die Trennwände dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen) entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 14, 15 und 16 eingebaut werden.

Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare³ Knauf Gipsplattenstreifen nach DIN 18180⁸, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Knauf Gipsplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 14).

Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren³ Mineralwollgedämmung (Flächengewicht $\geq 1,2$ kg/m² z.B. 40 mm, 30 kg/m³) mit einem Schmelzpunkt ≥ 1000 °C darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (siehe Anlage 15). Die Mineralwollgedämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwollgedämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 16 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare³ Knauf Gipsplattenstreifen nach DIN 18180⁸, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Knauf Gipsplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 16).

3.2.4.6 Fugen

Alle Fugen zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivbauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungslage sind mit einem nichtbrennbaren³ Knauf Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963²⁹ zu verspachteln.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Trennwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Trennwände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 22). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

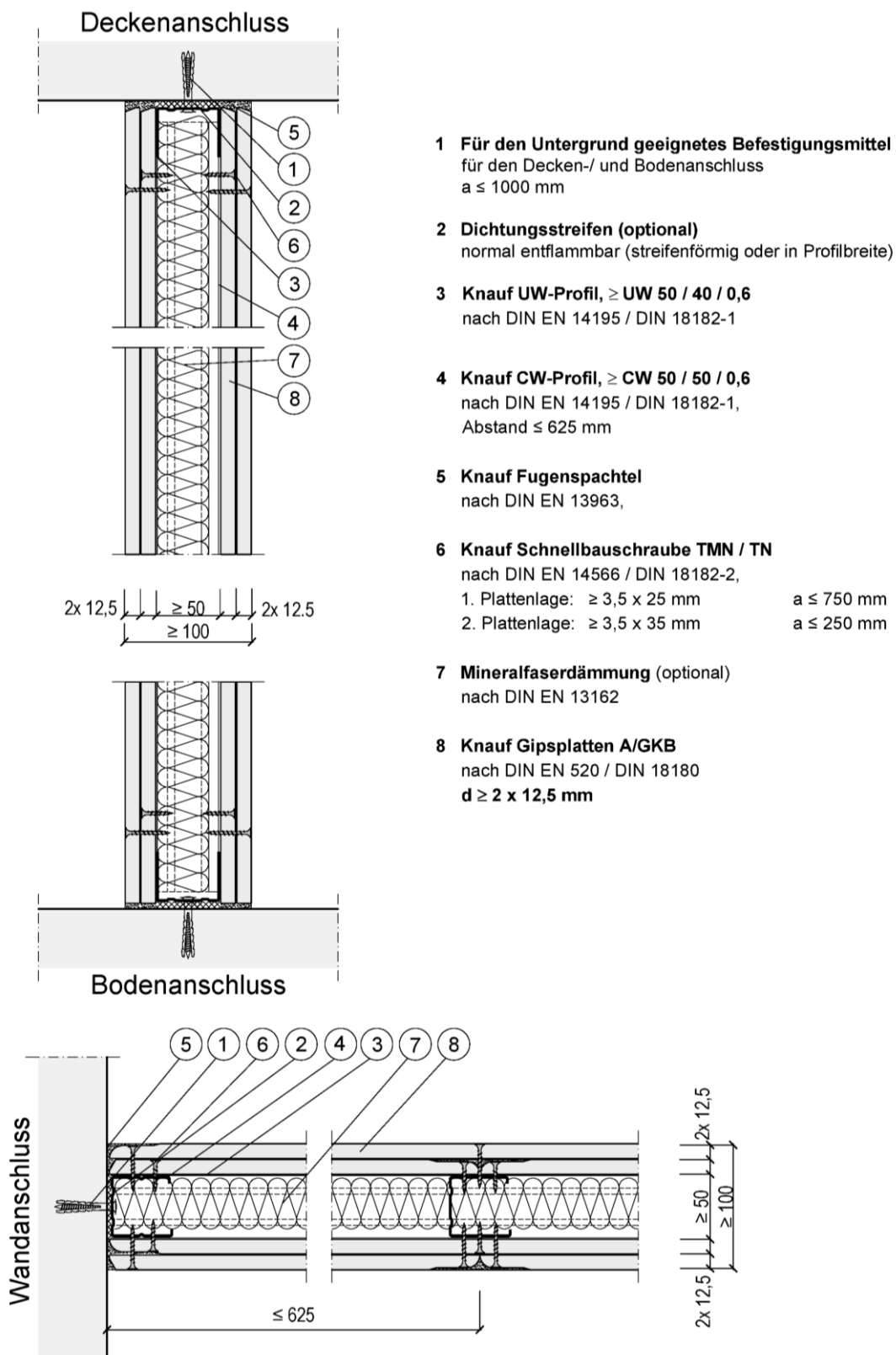
3.4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Trennwände ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 3.1 und 3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

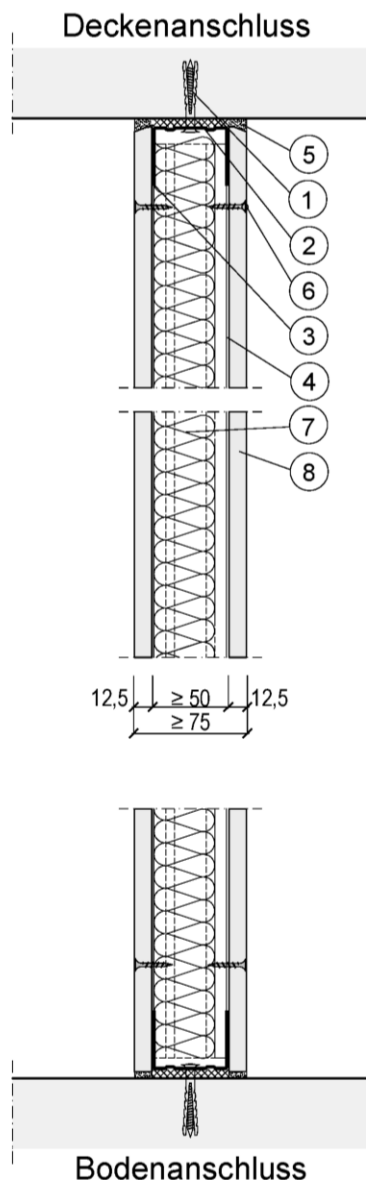
Beglaubigt



Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Schnitt Wandkonstruktion
Beplankung 2 x 12,5 mm A/GKB

Anlage 1



1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
für den Decken-/ und Bodenanschluss
 $a \leq 1000 \text{ mm}$

2 Dichtungsstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

3 Knauf UW-Profil, $\geq \text{UW } 50 / 40 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

4 Knauf CW-Profil, $\geq \text{CW } 50 / 50 / 0,6$
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1,
Abstand $\leq 625 \text{ mm}$

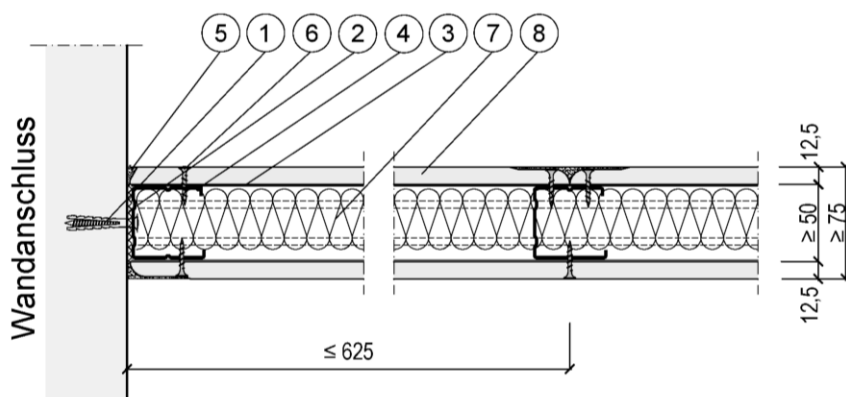
5 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963,

6 Knauf Schnellbauschraube TMN / TN
nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2,
1. Plattenlage: $\geq 3,5 \times 25 \text{ mm}$ $a \leq 250 \text{ mm}$

7 Mineralfaserdämmung (optional)
nach DIN EN 13162

8 Knauf Gipsplatten DF/GKF
nach DIN EN 520 / DIN 18180
 $d \geq 12,5 \text{ mm}$

* In den Anlagen der Anschlussdetails ist die 2-lagige Beplankung des Metallständerwerks dargestellt.
Diese Anlagen gelten ebenfalls für die 1-lagige Beplankung des Metallständerwerks.

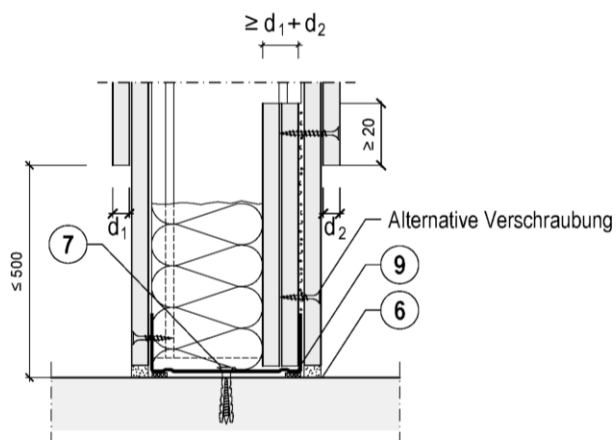


[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Schnitt Wandkonstruktion
Beplankung 1 x 12,5 mm DF/GKF

Anlage 2



3 Knauf UW-Profil, ≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm

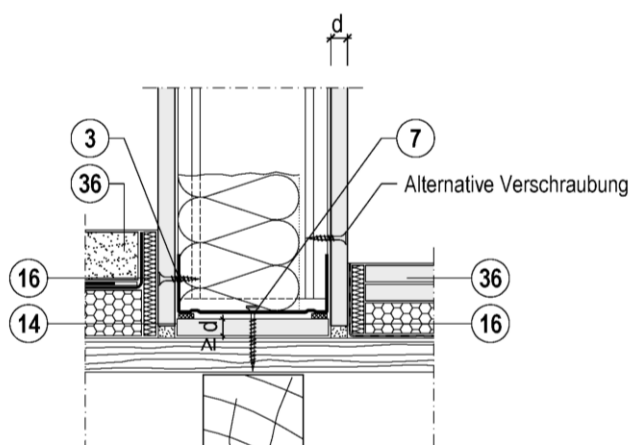
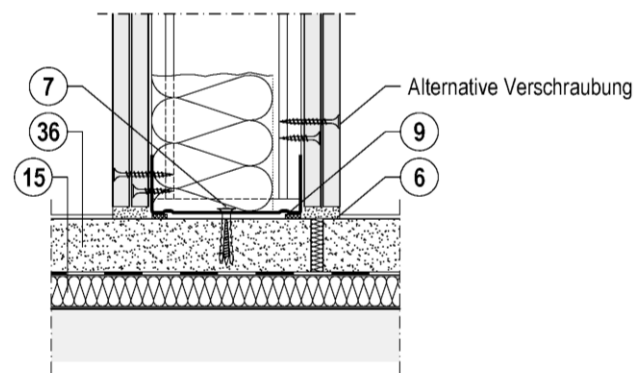
9 Dichtungsstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

14 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180

15 Dämmstoff

16 Dämmstoff,
Schmelzpunkt ≥ 1000°C

36 Estrich
als Trocken- oder Nassestrich



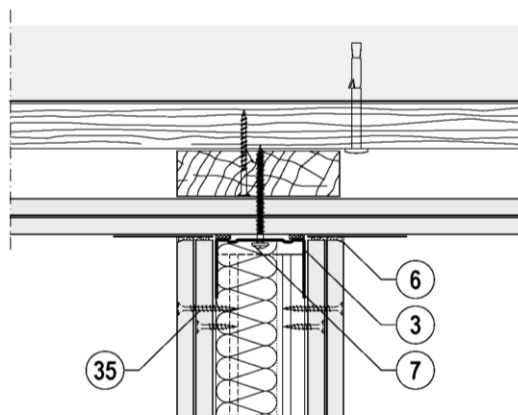
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

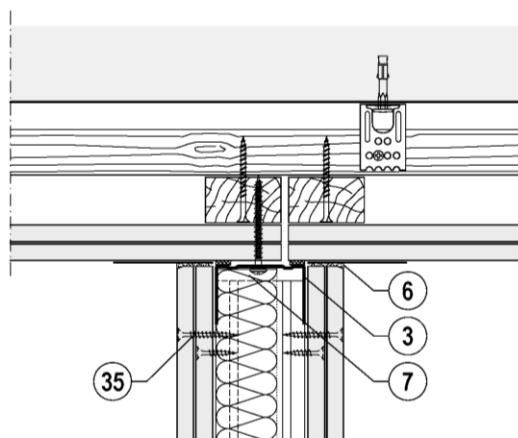
Bodenanschlüsse

Anlage 3

Feuerwiderstandsklasse
Unterdecke $\geq$ Feuerwider-
standsklasse Wand



Feuerwiderstandsklasse
Unterdecke $\geq$ Feuerwider-
standsklasse Wand



3 Knauf UW-Profil,
 $\geq$ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 $a \leq 1000$ mm

35 Keine Verschraubung mit UW-Profil

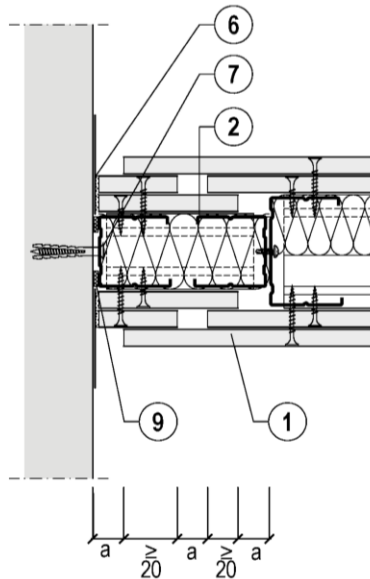
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Deckenanschlüsse

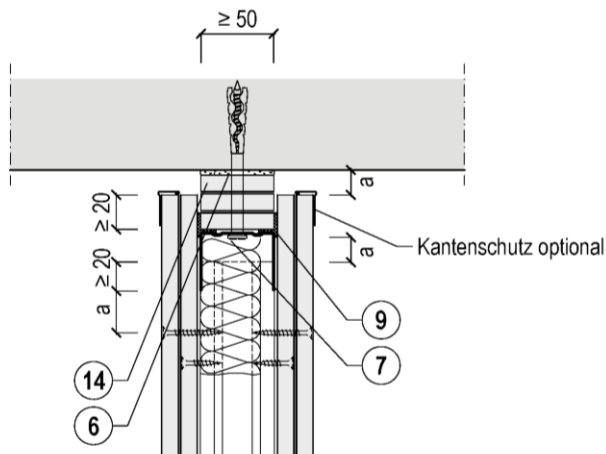
Anlage 4

Gleitender Wandanschluss



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil $\geq$ CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 14 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180

Gleitender Deckenanschluss

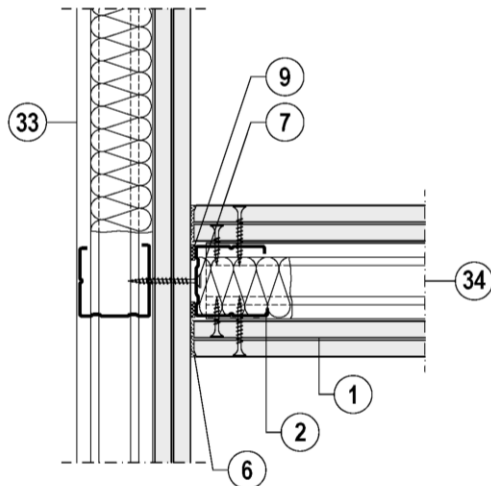


$a \leq 20$ mm
[Maße in mm]

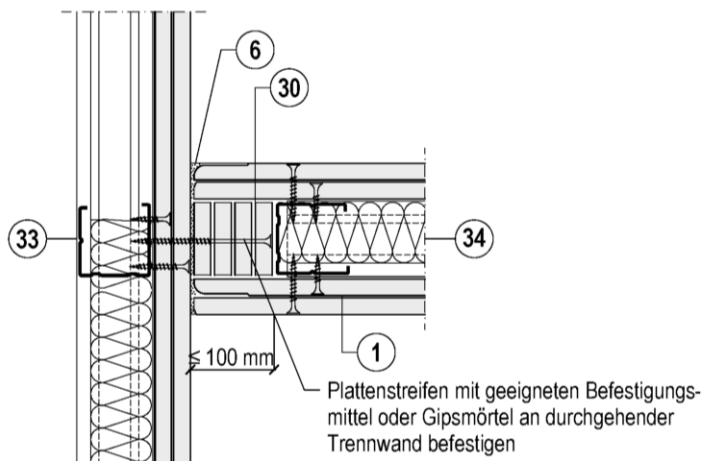
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss

Anlage 5



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 30 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt
- 33 Durchgehende Trennwand**
- 34 Anschließende Trennwand**

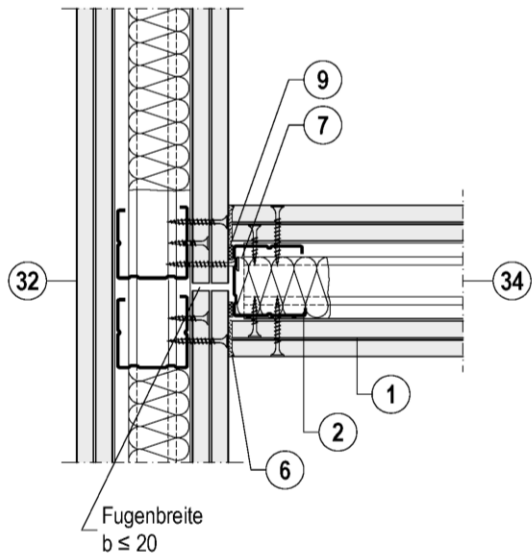


[Maße in mm]

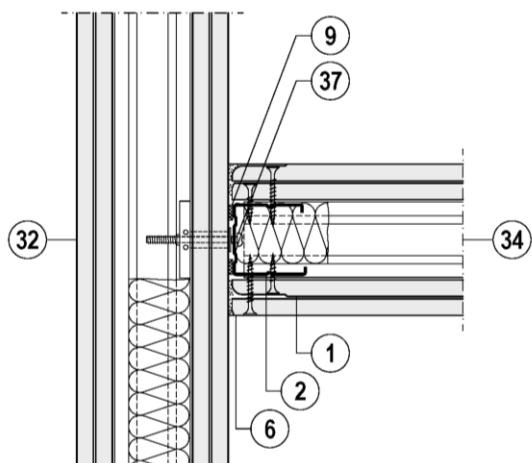
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 6

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 Durchgehende Trennwand**
- 34 Anschließende Trennwand**
- 37 Geeignetes Befestigungsmittel**
z.B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel

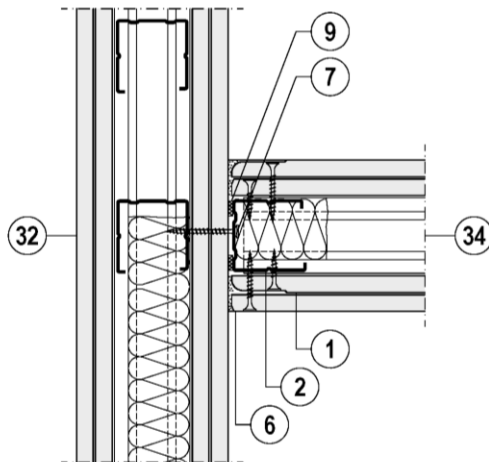


[Maße in mm]

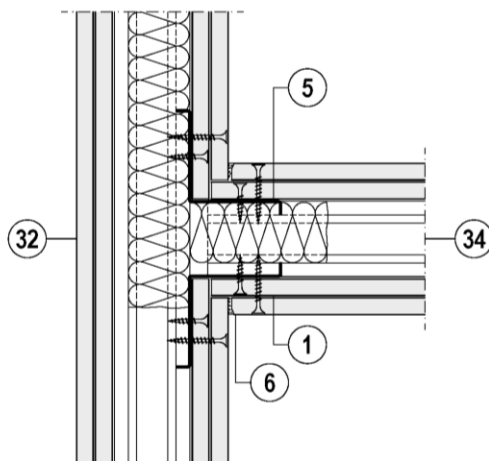
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 7

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 Eckprofil**
z.B. Knauf flexibles Eckprofil 100x100
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Anschlussdichtung,**
min. B2 (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 Durchgehende Trennwand**
- 34 Anschließende Trennwand**

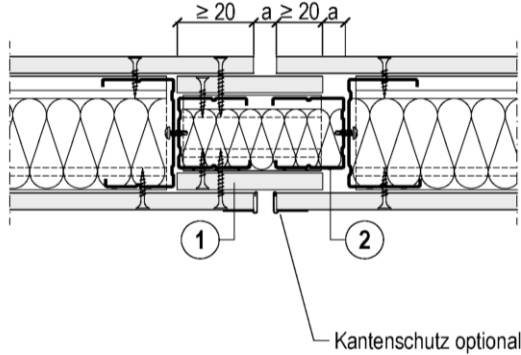


[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 8

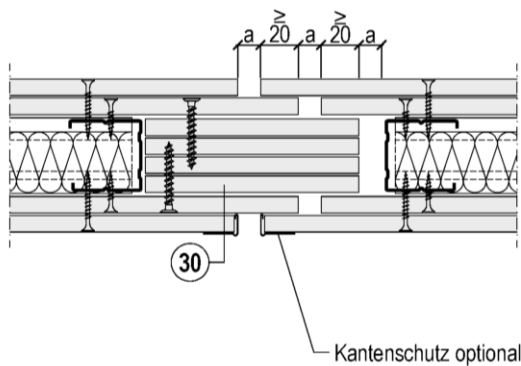
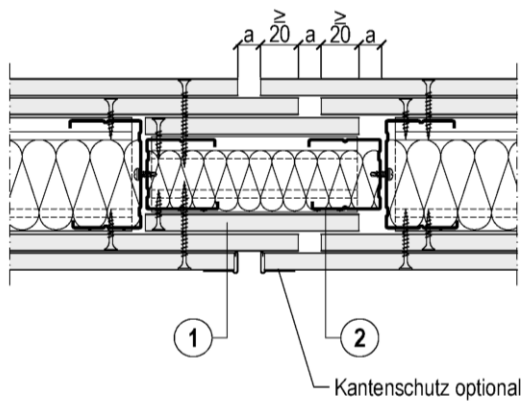
T-Verbindungen Trennwand / Trennwand



1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

30 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt



a ≤ 20 mm

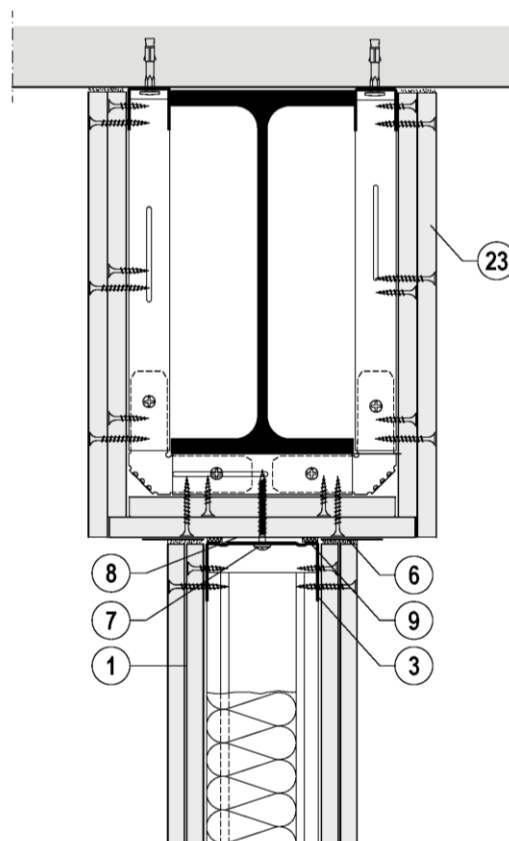
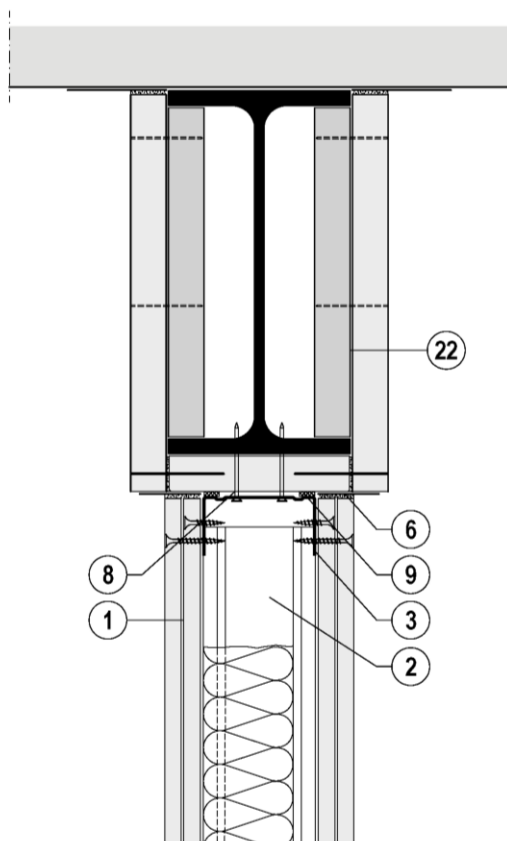
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Bewegungsfugen

Anlage 9

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 3.2.4.3 für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



- 1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 Knauf UW-Profil,
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm

- 8 Für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 22 Brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlträgerbekleidung
ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis
- 23 Brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlträgerbekleidung
mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufs. Nachweis

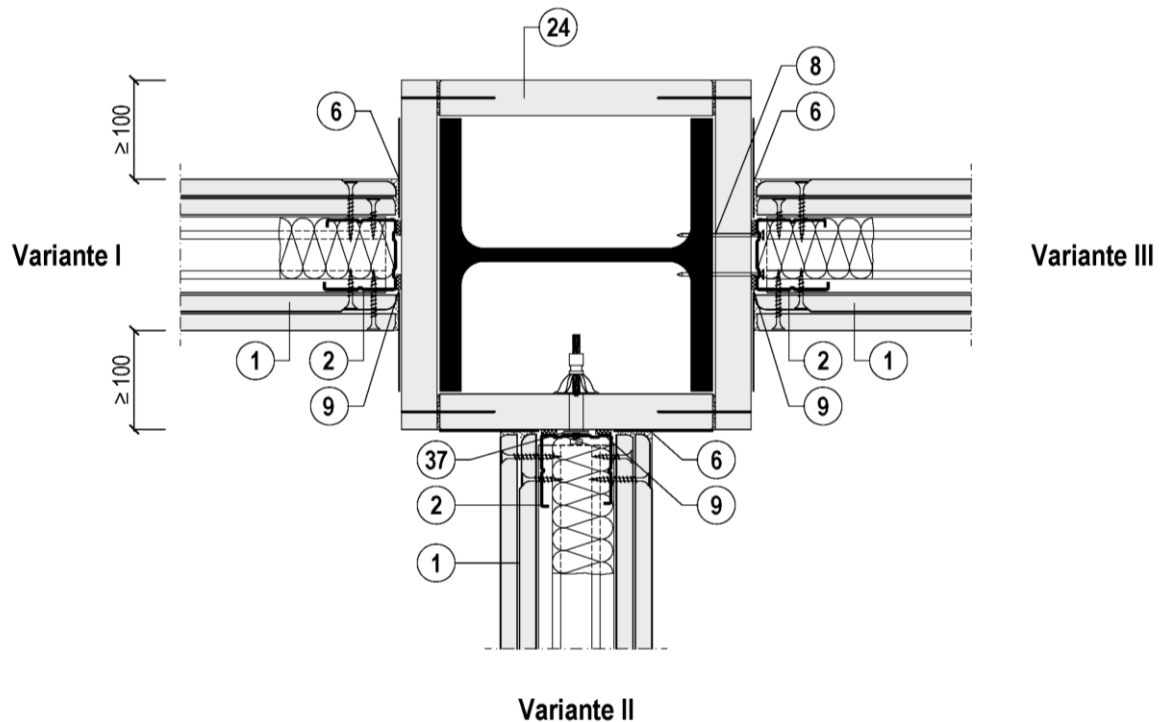
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 10

**Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 3.2.4.3 für Trägerbekleidungen
mit und ohne Unterkonstruktion**



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 8 Für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel (z.B. Nagel, Setzbolzen)
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 24 Brandschutztechnisch klassifizierte**
Stahlstützenbekleidung
ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 37 Hohlraumdübel, z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel**

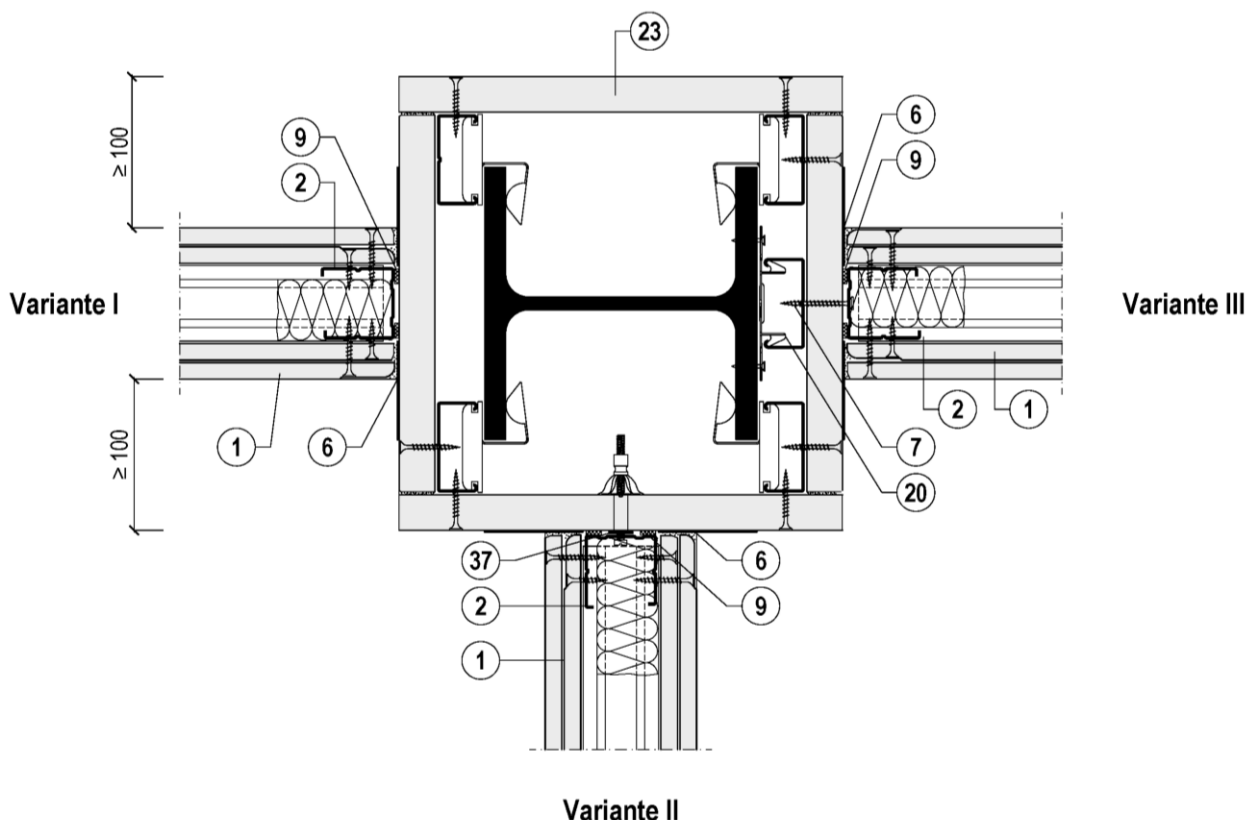
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 11

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Prinzipielle Ausführung entspr. Abschn. 3.2.4.3 für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963

7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm

9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

20 Metall-Unterkonstruktion
mechanisch am Stahlprofil befestigt

23 Brandschutztechnisch klassifizierte
Stahlstützenbekleidung
mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis

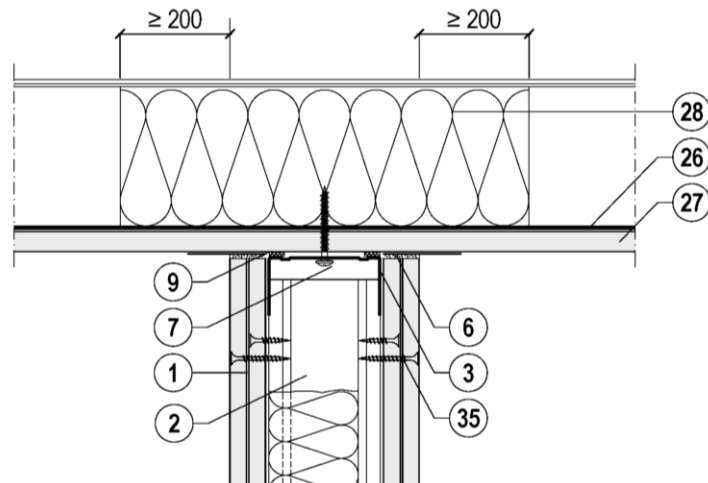
37 Hohlraumdübel, z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 12

Anschluss an bekleidete Stahlstützen



Feuerwiderstandsklasse Trapezblechkonstruktion $\geq$ Feuerwiderstandsklasse Wand

1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180

2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

3 Knauf UW-Profil,
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel nach DIN EN 13963

7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm

9 Dichtungsstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profildbreite)

26 Trapezblech

27 Brandschutztechnische Trapezblechbekleidung,
Direktbekleidung oder mit Unterkonstruktion
gemäß bauaufsichtlichen Nachweis

28 Dämmstoff, gemäß bauaufsichtlichen Nachweis
Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ oder Trapezblechbekleidung
als alleinwirkende Unterdecke gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse der Wand

35 Keine Verschraubung im UW-Profil

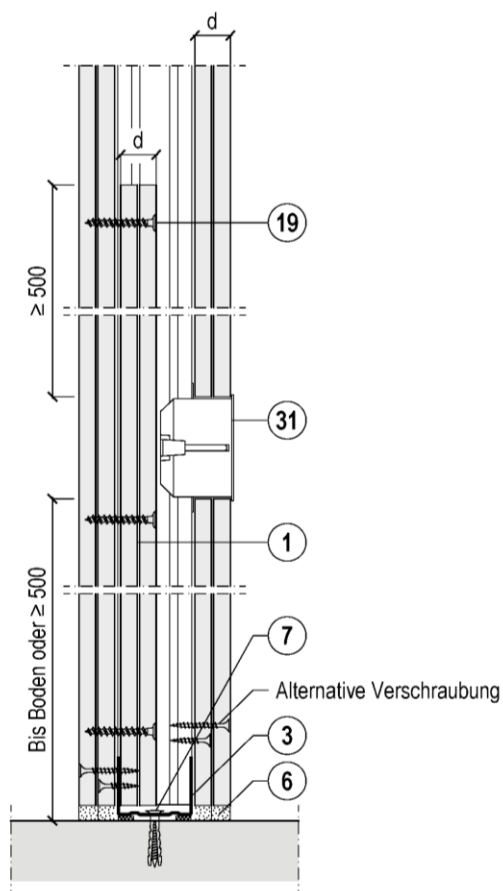
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 13

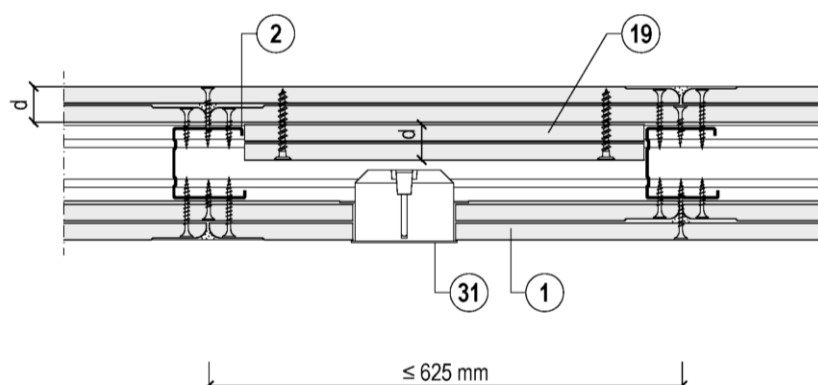
Anschluss an Trapzblechdach / Trapzblechdecke

Längsschnitt



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes**
Befestigungsmittel
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 19 Plattenlagen aus Knauf Gipsplatten**
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



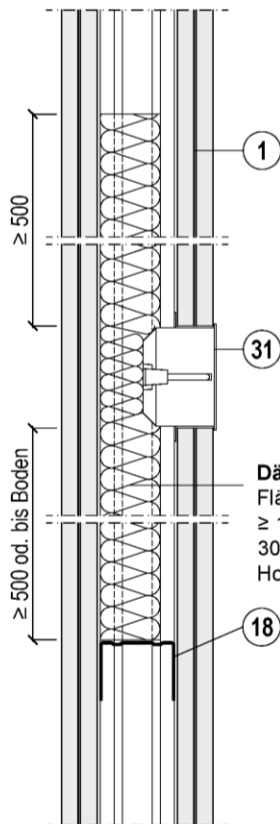
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

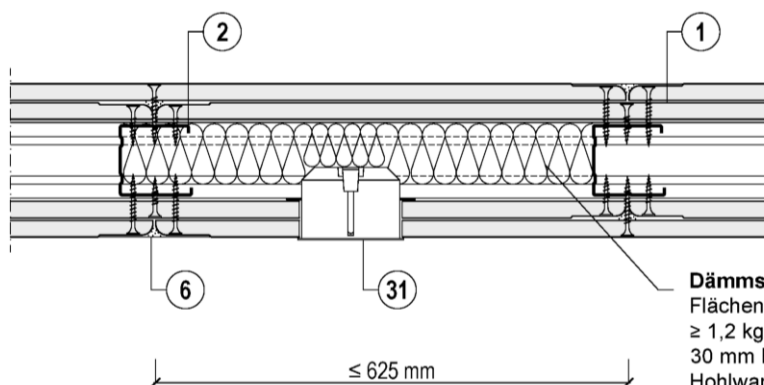
Anlage 14

Längsschnitt



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 18 Metallprofil als Wechsel**
mit Unterkonstruktion mechanisch
verbunden
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



Dämmstoff, Schmelzpunkt $\geq 1000\text{ °C}$
Flächengewicht:
 $\geq 1,2\text{ kg/m}^2$, z. B. 40 mm x 30 kg/m³
30 mm Restdicke darf auch im Bereich der
Hohlwanddose nicht unterschritten werden.

[Maße in mm]

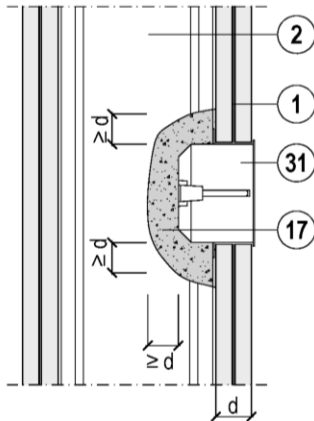
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2

Anlage 15

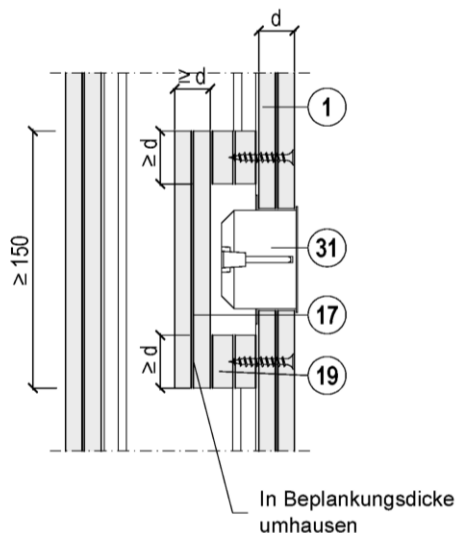
Variante 3

Einbau in Gipsmörtelbett



Variante 4

Einbau mit Plattenumhausung



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil,**
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke**
- 19 Plattenlagen aus Knauf Gipsplatten**
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

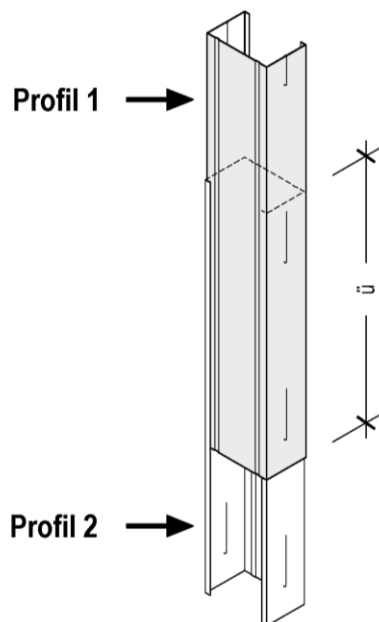
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

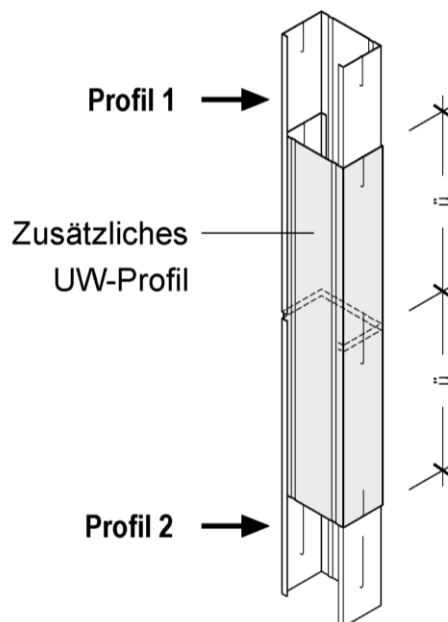
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4

Anlage 16

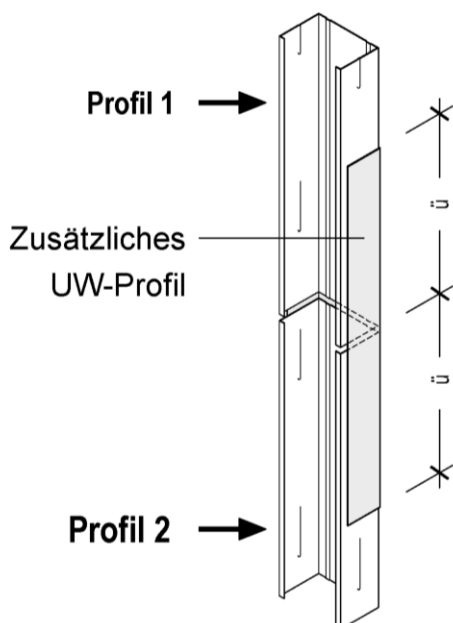
Variante 1
2 Knauf CW-Profile als
Kasten geschachtelt



Variante 2
2 Knauf CW-Profile stumpf gestoßen mit
zusätzlichem Knauf CW-Profil geschachtelt



Variante 3
2 Knauf CW-Profile stumpf gestoßen mit
zusätzlichem Knauf UW-Profil verbunden



Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen

Profile	Überlappung ü
CW 50	≥ 500 mm
CW 75	≥ 750 mm
CW 100	≥ 1000 mm
CW 125	≥ 1250 mm
CW 150	≥ 1500 mm

■ Profilstöße in der Höhe versetzen

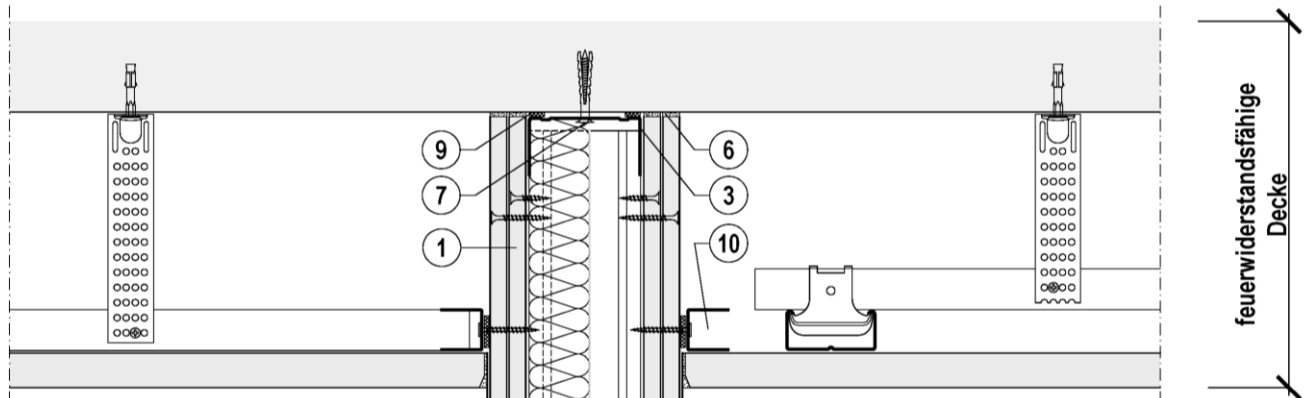
■ Im Überlappungsbereich die Profile vernieten, verschrauben oder crimpen

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Profilverlängerung

Anlage 17



Decke der Bauart I - III nach
Abschnitt 6.5.5 bzw. Tab. 99
nach DIN 4102-4 jeweils mit
einer Unterdecke aus DF/GKF
nach DIN 18180 oder gem.
allgemein bauaufsichtlichem
Prüfzeugnis mit einer
Unterdecke aus Gipsplatten
gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

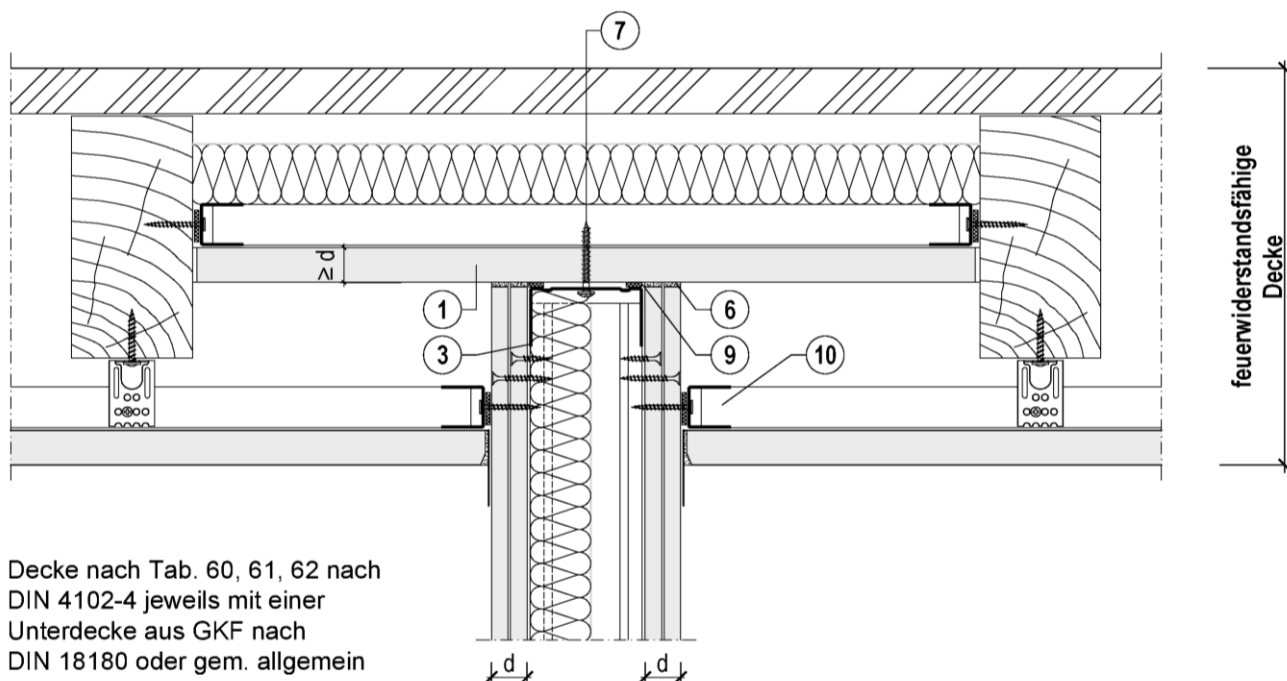
- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 18

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke



Decke nach Tab. 60, 61, 62 nach
DIN 4102-4 jeweils mit einer
Unterdecke aus GKF nach
DIN 18180 oder gem. allgemein
bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
mit einer Unterdecke aus
Gipsplatten gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

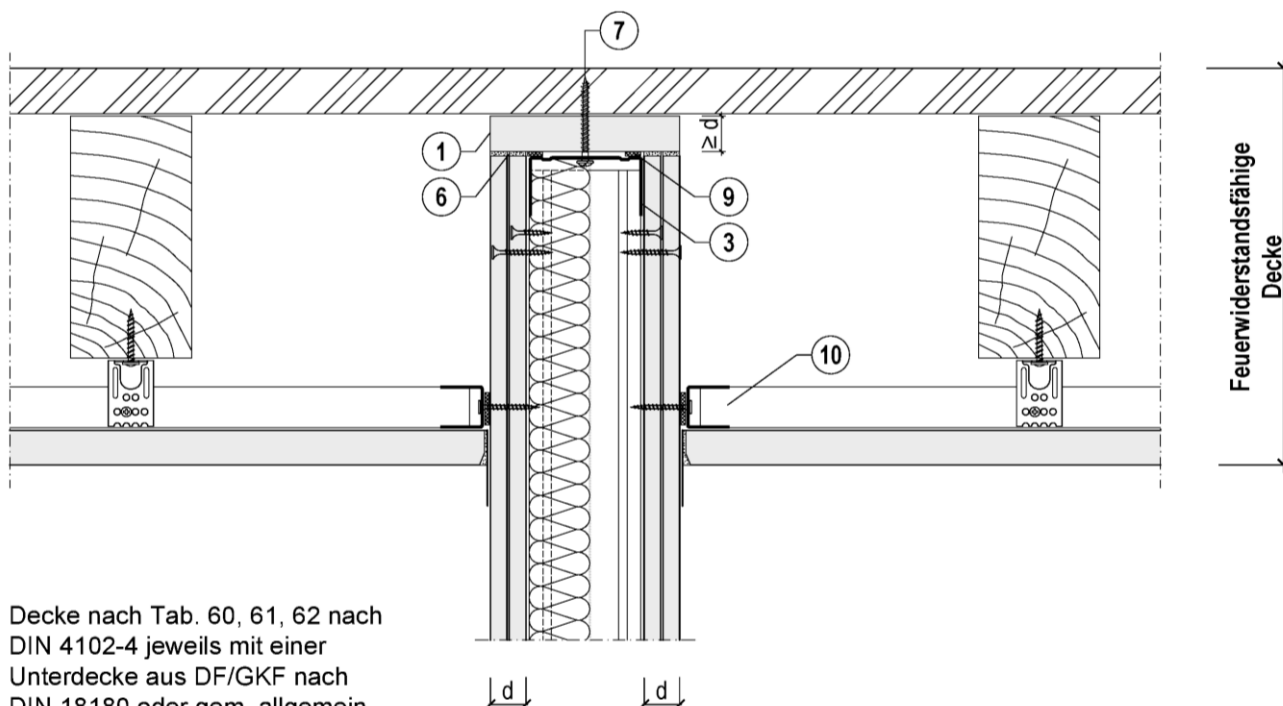
- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
 $a \leq 1000 \text{ mm}$
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 19

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)



Decke nach Tab. 60, 61, 62 nach
DIN 4102-4 jeweils mit einer
Unterdecke aus DF/GKF nach
DIN 18180 oder gem. allgemein
bauaufsichtlichem Prüfzeugnis
mit einer Unterdecke aus
Gipsplatten gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse

- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil,**
≥ UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

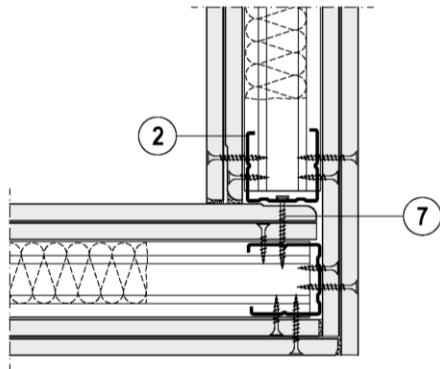
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

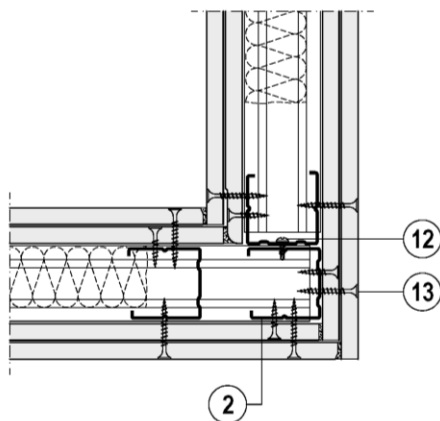
Anlage 20

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke (Holzbalkendecke)

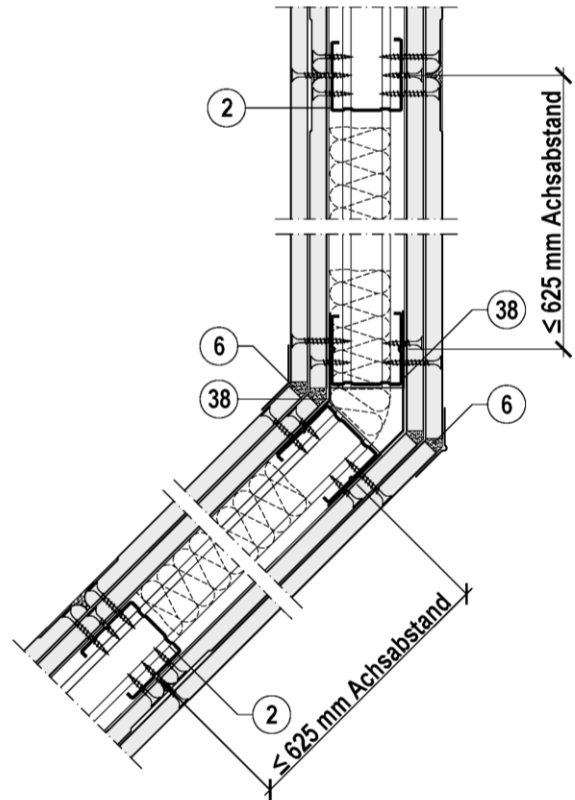
Variante 1



Variante 2



Variante 3



- 2 Knauf CW-Profil,
≥ CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes
Befestigungsmittel
a ≤ 1000 mm
- 12 Blechschraube
- 13 Knauf Schnellbauschraube
- 38 Stahlblech, t ≥ 0,5 mm, z. B. Knauf Flexibles Eckenprofil

Gilt für einlagig und zweilagig beplankte Trennwände

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30
in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Eckenausbildung

Anlage 21

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende(n) Trennwand / Trennwände (Zulassungsgegenstand) errichtet hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum der Errichtung der nichttragenden Trennwand / der nichttragenden Trennwände:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.32-2146 vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: Z-19.32-2146

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

-Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung-

Anlage 22